



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Heinz Maurus (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Mitfahrt von nicht angeheuerten Personen auf Fischereifahrzeugen**

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass Fischereifahrzeuge häufiger Probleme mit der Wasserschutzpolizei bekommen, wenn sie Personen an Bord haben, die nicht reguläre Besatzungsmitglieder sind?

Antwort:

Die Tätigkeit der Personen an Bord ist in der Fragestellung nicht weiter spezifiziert. Grundsätzlich gilt: soweit die Vorschriften über die Mindestbesetzung und die Qualifikation der Schiffsbesatzung sowie die maximale Anzahl der mitgeführten Personen gemäß Fahrerlaubnisschein eingehalten werden, gibt es seitens der Wasserschutzpolizei keinen Anlass, die Mitnahme von Personen zu beanstanden, die nicht reguläre Besatzungsmitglieder sind. Bisher sind lediglich Einzelfälle aufgetreten.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für die Fischereifahrzeuge, auch solche Personen mitnehmen zu können, die keinen Nachweis über eine Seediensttauglichkeit oder auch kein Seefahrtsbuch haben, wie z.B. Schüler als Praktikanten, Handwerker bei Probefahrten oder aber auch Amtspersonen vom Fischereiamt oder von der Landwirtschaftskammer im Rahmen ihrer Tätigkeit?

Antwort:

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der guten Seemannschaft besteht für jedes Fischereifahrzeug die Möglichkeit, Personen des beschriebenen Kreises an Bord mitzunehmen.

3. Bis wann und wie wird die Landesregierung Abhilfe schaffen?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.